

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
 Lebensbereiche  
 Sozialwesen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d165.html>)

## Sozialwesen

Diskriminierungen im Sozialwesen liegen beispielsweise dann vor, wenn eine Sozialarbeiterin einen Klienten während eines Gesprächs rassistisch beschimpft oder wenn einer hilfsbedürftigen Person soziale Leistungen aus rassistischen Motiven verweigert werden.

Die Bundesverfassung garantiert jeder Person in einer Notlage die Mittel und die Betreuung, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV). Überdies sehen die Sozialziele der Bundesverfassung vor, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat (Art. 41 Abs. 1 lit. a BV). Aus den Sozialzielen lassen sich allerdings keine konkreten Leistungsansprüche ableiten. In der Schweiz umfasst das System der sozialen Sicherheit die Sozialversicherungen (Kompetenz Bund), die Sozialhilfe und die Nothilfe (Kompetenz Kantone bzw. Gemeinden). Die in der Bundeskompetenz stehenden Sozialversicherungen legen die Zugangs- und Anspruchsvoraussetzungen in ihren Gesetzesgrundlagen fest. Mit entsprechender Begründung können sie Ungleichbehandlungen beispielsweise zwischen inländischen und ausländischen Versicherten festschreiben, ohne dass dies als ungerechtfertigte Diskriminierung zu werten ist. Zudem sind sie an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gebunden. Sozial- und Nothilfe hingegen sind bedarfsabhängige Leistungen für alle Bedürftige, die sich in der Schweiz befinden. Sie müssen dem Einzelnen in einer konkreten Notlage helfen, unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus, und sie haben der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen von verletzlichen Personen Rechnung zu tragen (Individualisierungsgrundsatz).

Laut Bundesgericht kann die Verweigerung einer Sozialversicherungsleistung mittelbar die Wahrnehmung anderer Grundrechte hemmen und damit zu einer faktischen Grundrechtsverletzung führen (BGE 113 V 22, Erwägung 4d). Weiterführende Informationen zu Diskriminierungen durch Sozialversicherungen finden sich unter dem Lebensbereich Versicherungswesen.

## Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Benachteiligung

Rassistische Äusserungen und Gewalt